

## **Statement zur Anhörung im Bayerischen Landtag am 5. Juli 2012**

### **I. Rechtlicher Ausgangspunkt**

1. Rechtliche Aspekte sind in der bisherigen Mobilfunk-Diskussion zu kurz gekommen. Es gibt noch immer kein "Mobilfunkgesetz".
2. Selbst die zuständigen Behörden (BMU, SSK, BfS) vermissen eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Einsatz nicht-ionisierender Strahlung und den darauf beruhenden Betrieb der gegenwärtigen Funktechnik. Die Bevölkerung wird "unkontrollierter Exposition ausgesetzt" (BfS 2005).
3. Das ursprünglich nicht vorgesehene absichtliche Eindringen mit Funk-Immissionen in die Privatsphäre der grundrechtlich besonders geschützten Wohnräume wurde und wird als Rechtsproblem übersehen (Art. 8 EMRK). Diese sog. Indoor-Versorgung verursacht entscheidend die langfristige Dauerbelastung, die berichteten Beschwerden der Bewohner und die Wertminderung der Wohnimmobilien.
4. Grundlegende Entscheidungen der Gerichte mit einer umfassenden Erhebung von Beweisen fehlen. Das Bundesverfassungsgericht hat bislang noch nicht durch einen ganzen Senat mit 8 Verfassungsrichtern entschieden, sondern lediglich mit 3 Richtern in bloßen Zulassungskammern.

### **II. Rechtliche Bewertung**

1. Die als "Revolution" bezeichnete mobile Kommunikation mit der vollständigen Überflutung aller Räume durch Funkstrahlung lässt sich nicht allein auf Rechtsverordnungen stützen, sondern bedürfte parlamentarisch verantworteter Gesetze mit einer Grundentscheidung in der Verfassung. Das gilt erst recht für die bevorstehende totale Vernetzung aller Lebensbereiche in Heim, Auto und Büro ("AACC"; Pervasive Computing).
2. Der Mobilfunkbetrieb ist darüber hinaus ohne spezielle Ermächtigung nach Art. 8 II EMRK "illegal", soweit er gegen den Willen von Wohnungsinhabern in Wohnungen eingestrahlt wird, selbst wenn nur ein kleines Gesundheitsrisiko bestehen sollte.
3. Spätestens seit der Krebs-Warnung der Weltgesundheitsorganisation – WHO (IARC) - 2011, die die gesamte Funkstrahlung betrifft, und weiterer bedenklicher Forschungsergebnisse, z.B. des 4-jährigen Schweizerischen Mobilfunkforschungsprogramms, besteht ein Risiko, das "Vorsorgemassnahmen unabweisbar" macht (BfS). Dazu gehört Vermeidung oder Minimierung der Strahlung, wo immer und soweit technisch möglich (vgl. Budzinski in Natur und Recht, Springer-Verlag, Heft 12, 2009, S. 846 ff.).

### **III. Erforderliche Maßnahmen**

1. Die ungefragte Indoor-Versorgung in Wohnungen durch eine absichtlich die Hauswände durchdringende (um den Faktor bis 100) erhöhte Sendeleistung mit einem Dutzend Mobilfunknetzen ist in Wohngebieten grundsätzlich zu unterlassen oder – falls in Einzelfällen technisch nicht möglich - durch Abschirmungsmaßnahmen zu vermeiden. Das gilt auch für eigens zum "Portable Inhouse"-Empfang verstärkte Radio- und Fernsehsignale.

2. Der Einbau von Funkablesegeräten (Smart Meter) in Wohnhäuser hat gegen den Willen der Bewohner zu unterbleiben. Er führt – unumkehrbar - zur "Super-Indoor-Versorgung" bis in den Keller (wo zumeist abgelesen werden muss) und belastet so in weiter gesteigertem Maße die Bewohner, obwohl "mobiler" Funk zur Verbindung stationärer Anlagen völlig entbehrlich und geradezu zweckentfremdet erscheint. Zudem würde dies voraussichtlich neue Sender und Masten oder sogar ein weiteres Mobilfunknetz erfordern (wie jetzt in den USA).

3. Bei weiterer Untätigkeit des Bundesgesetzgebers ist unter Wahrung der (auch mobilen) Telekommunikationsversorgung (Art. 87f I; 73 I Nr. 7 GG) die Kompetenz der Länder nach § 22 II Bundesimmissionsschutzgesetz anzunehmen, umweltrechtlich zulässige eigene Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, insbesondere ergänzend zu § 2 BImSchV einen Vorsorge-Grenzwert festzusetzen (mindestens 0,6 V/m; Forderung des Europäischen Parlaments). Sie sollten in jedem Falle vermehrt Aufklärung betreiben, besonders für Kinder und Jugendliche, sowie die Gemeinden bei der planerischen Strahlenminimierung beraten.

4. Die Gemeinden dürfen aufgrund ihrer Planungshoheit mit einem zulässigen Mobilfunkkonzept Senderfreie Wohngebiete ausweisen (BayVGH 2010) und m.E. zusätzlich bestimmen, dass dort eine Selbstversorgung der Bewohner im Hausinnern und damit eine auf das Freie beschränkte Funkversorgung im Übrigen stattzufinden hat.

5. Nicht-ionisierende Strahlung ist rechtlich auch unterhalb der Grenzwerte grundsätzlich als "erhebliche Belästigung" i.S. von § 3 I BImSchG – und damit als umweltschädlich - zu behandeln und möglichst zu vermeiden. Das gilt besonders für das pausenlose Senden mit DECT-Basisstationen (Schnurlostelefon) und W-LAN-Routern (Internet) zu Lasten aller Nutzer und Nachbarn trotz Nicht-Nutzung, d.h. im "Leerlauf".

6. Die bundesweit geschätzt Tausenden von Elektrohypersensiblen, die derzeit zum Schutz vor der Funkstrahlung im Keller oder im Wald leben (BfS), sind als Kranke und evtl. als "Obdachlose" einzustufen und entsprechend in immissionsfreien Schutzräumen und -zonen zu versorgen, falls die genannten Minimierungsmassnahmen nicht ausreichen sollten.